

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	20.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	20.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	20.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	20.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	20.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	27.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	27.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	27.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	27.08.2020	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	27.08.2020	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.09.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Betroffene Produktgruppe

11.02.02.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Brackwede, Dornberg, Heepen, Jöllenbeck, Mitte, Schildesche, Senne, Sennestadt, Gadderbaum bzw. Stieghorst empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beschließen.

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beschließen.

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten 2020 sehr viele Veranstaltungen ausfallen. Da die verkaufsoffenen Sonntage (VOS) 2020 jeweils im Zusammenhang mit Veranstaltungen stattfinden sollten, kamen die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.9.2018 in der Fassung vom 19.3.2020 in diesem Jahr bisher nicht zur Anwendung. Deshalb ist 2020 auch noch kein VOS durchgeführt worden. Es ist weiterhin nicht zu erwarten, dass auf der Grundlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung in diesem Jahr noch verkaufsoffene Sonntage stattfinden können.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie einen Runderlass zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) herausgegeben (Runderlass vom 09.07.2020 in der 2. Neufassung vom 14.07.2020, siehe Anlage 2). Dieser Erlass regelt die wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen, unter welchen Voraussetzungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW durch die Kommunen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Dem Ordnungsamt liegt unter Bezugnahme auf diesen Erlass ein Antrag der Bielefeld Marketing GmbH und des Handelsverbandes OWL vom 24.07.2020 für verkaufsoffene Sonntage im Bielefelder Stadtgebiet in der 2. Jahreshälfte unabhängig von Veranstaltungen vor. Zu den Einzelheiten verweise ich auf den als Anlage 3 beigefügten Antrag sowie die ebenfalls angefügte tabellarische Übersicht der beantragten Sonntagsöffnungstermine (Anlage 4).

Vor der Prüfung dieses Antrags wurde im Rahmen des nach § 6 Abs. 4 LÖG vorgesehenen Anhörungsverfahrens folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung (CDH) OWL
- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Nach Fristablauf liegen vier Stellungnahmen vor. Handelsverband, Handwerkskammer und IHK erheben keine Bedenken oder Einwände gegen die beabsichtigte Änderungsverordnung, ver.di vertritt aus grundsätzlichen Erwägungen weiterhin eine ablehnende Position gegenüber Sonntagsöffnungen. Die Stellungnahmen des Handelsverbands, der Handwerkskammer und der IHK sowie von ver.di sind als Anlagen 5 – 8 beigefügt.

Aufgrund des vorliegenden Antrags und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren hat die Verwaltung geprüft, ob

- die im o. g. Erlass genannten Sachgründe auch mit Blick auf die konkrete Lage im stationären Bielefelder Einzelhandel und die derzeitige Situation in der Innenstadt und den Stadtbezirken greifen und
- einer (oder mehrere) der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW genannten Sachgründe vorliegt, der ein öffentliches Interesse an diesen Sonntagsöffnungen begründet

und eine Abwägung der betroffenen Interessen und Rechtsgüter vorgenommen.

Ein öffentliches Interesse an VOS besteht danach u. a. insbesondere dann, wenn die Öffnung

- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (Sachgrund 2) und/oder
- der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (Sachgrund 4)

dient.

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe sind nicht abschließend.

Auch wenn dies durch die vorgenannte Regelung des LÖG nicht ausdrücklich normiert wird, stellt die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ebenfalls einen geeigneten Sachgrund dar. Es besteht ein erhebliches gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und dadurch eine Welle von Betriebsaufgaben mit den Folgen für einzelne Betroffene (z. B. Ladeninhaber und Beschäftigte) aber auch für die Allgemeinheit (Staat und Gesamtheit der Steuerzahler) vermieden oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.

Nach ausführlicher rechtlicher Prüfung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die beantragten VOS dem Erhalt und der Stärkung des Bielefelder Einzelhandels, der Belebung der Innenstadt bzw. der Stadtbezirke und auch der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie dient.

Dem steht auch die Stellungnahme von ver.di nicht entgegen. Da die jetzt festzusetzenden VOS gerade nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen, geht die Auseinandersetzung der Gewerkschaft mit der Rechtsprechung zu dieser Problematik ins Leere. Im Übrigen kommt die Verwaltung bei einer Abwägung zwischen

- dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz des Sonntags mit
- den für die Genehmigung der entsprechenden VOS sprechenden Sachgründen und den hierdurch berührten Rechtsgütern

zu dem Ergebnis, dass die beantragte Ausnahme gerechtfertigt und verfassungskonform ist.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind demnach gegeben. Die rechtliche Bewertung des Antrages ergibt sich aus Anlage 9.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird im öffentlichen Interesse einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie ist befristet bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 gilt die OBVO wieder in der Fassung vom 19.03.2020, die bis zum 31.12.2023 befristet ist.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Pit Clausen